

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00076 vom 17. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2024.00076](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00076)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00076 du 17 décembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00076 del 17 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Dr.

X.\_\_\_\_ ,

geboren

19 75 ,

ist

als

s elbständigerwerbende

Ärztin

tätig

und

der

medisuisse

(Ausgleichskasse)

angeschlossen.

Mit

Verfügung

vom 17 . April 202

### E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der

Be schwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer ).

### E. 1.2

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden Beiträge erhoben (Art. 3 f. und 8 f. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]; Art. 26 und 27 des Bundesgesetzes über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft [EOG]; Art. 11 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen [ FamZG ]).

### **E. 1.3**

Gemäss Art.

22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) werden die Beiträge für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr (Abs.

1). Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital (Abs.

2).

### **E. 1.4**

und

E.

1.5) ,

ist

grundsätzlich

der

Steuerentscheid für das AHV-Durchführungsorgan unter Vorbehalt klar ausgewiesene Irrtümer oder sachlicher Umstände, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind, verbindlich. Rechtsprechungsgemäss hat dies auch dann zu gelten, wenn die Veranlagung mittels Ermessenseinschätzung erfolgte (Urteil des Bundesgerichts 9C\_918/2013 vom 2.

Juli 2014 E. 1 und E. 1 . 5 hiervor).

Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf auch das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne Weiteres richtig gestellt werden können , d a die ordentliche Einkommensermittlung den Steuerbehörden obliegt und in diesen Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat.

Dies hat auch vorliegend zu gelten. Klar ausgewiesene Irrtümer liegen keine vor und es sind auch keine Sachverhalte zu würdigen , die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen wie vorstehend ausgeführt dazu nicht .

### **E. 1.5**

Die Grundsätze betreffend die Verbindlichkeit von Steuermeldungen gelten auch hinsichtlich

einer

steuerlichen

Ermessenstaxation.

Die

auf

einer

rechtskräftigen

Ermessensveranlagung beruhende Steuermeldung ist somit für das

AHV-Durchführungsorgan

beziehungsweise

das

Sozialversicherungsgericht

ebenfalls

verbindlich, obschon

die

Ermessenseinschätzung

einer

im

ordentlichen

Veranlagungsverfahren ergangenen, aufgrund von konkreten Positionen errechneten  
Taxation an Genauigkeit nachsteht (ZAK 1988 S.

298 E.

3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts H 210/06 vom 22.

Juni 2007 E.

3.3, vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_918/2013 vom 2. Juli 2014 E. 1). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid damit (Urk. 2), dass sie die persönlichen Beiträge der Beschwerdeführerin gestützt auf die Steuermeldung des Kantons Zürich festgesetzt habe und diese Angaben der Steuerbehörden auch dann verbindlich seien, wenn die rechtskräftige Steuerveranlagung bei rechtzeitiger Rechtsmittelergreifung wahrscheinlich korrigiert worden wäre. Dass

bei der Steuerdeklaration 2019 ein Fehler unterlaufen sei, weil beim Einkommen ein Privatkredit von Fr. 73'336 -- enthalten sei, vermöge daran nichts zu ändern. Denn das Steueramt Zürich habe bestätigt, dass für die Steuerperiode 2019 zwar ein Revisionsgesuch gestellt, dieses aber abgelehnt worden sei. In der Zwischenzeit sei auch bestätigt worden, dass die Einsprache gegen den Revisionsentscheid am 22. Mai 2024 rechtskräftig abgewiesen worden sei. Die angefochtene Verfügung könne deshalb nicht korrigiert werden.

Für das Jahr 2020 sei vom Steueramt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mit Fr. 230'000.-- nach Ermessen gemeldet worden.

Auch hier habe das Steueramt Zürich bestätigt, dass die Steuerveranlagung in Rechtskraft erwachsen sei. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt (Urk. 1), in der Steuerdeklaration 2019 sei ein Fehler in Höhe von Fr. 73 ' 336.-- enthalten, dieses habe zur Folge,

dass

das

Einkommen

aus

selbstständiger

Tätigkeit

um

diese

Summe

zu

hoch vom

Steueramt

der

Stadt

Zürich

angesetzt

w orden

sei .

Dagegen

sei

ein

Revisions gesuch eingereicht worden .

Das Steueramt der Stadt Zürich habe die Einsprache mit dem Revisionsentscheid am 22. Mai 2024 abgewiesen und dieser Entscheid sei von ihr nicht weiter angefochten worden. Aufgrund des Revisionsentscheids habe sie eine Treuhandstelle mit der Buchführung für das Jahr 2020 beauftragt, damit ein korrekter Jahresabschluss 2020 erstellt werden könne. Dabei habe das Steueramt

Zürich

ein

Einkommen

aus

selbstständiger

Tätigkeit

von

Fr.

230 ' 000.-- festgelegt. Dieser Einkommensbetrag sei um Fr.

57 ' 000.-- zu hoch angesetzt worden. Es werde deshalb beantragt, dass das tatsächliche Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ab 2020 für die Berechnungen der Beitragssätze zugrunde gelegt werde. 3.

### **E. 3**

(Urk. 7/2) setzte die Ausgleichskasse die persönlichen Beiträge der Versicherten für das Jahr 20 19 auf Fr. 28 ' 070 .

#### **E. 3.1**

Gemäss Steuermeldung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 3 . April 202 3

(Urk.

7/1)

wurde

der

Beschwerdegegnerin

für

das

Beitragsjahr

2019

ein

Einkommen

der Beschwerdeführerin aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 24

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass die Angaben der Steuerbehörde auf rechtskräftigen Steuerveranlagungen

basieren . Dazu hält sie selbst fest, dass ihr

Revisionsgesuch

mit Bezug auf die Steuerveranlagung 2019 abgewiesen und dieser Entscheid nicht weiter angefochten worden sei (vgl. dazu das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 11. November 2023 [Urk. 7/11]) . Sie bestreitet auch nicht ,

dass

die

Ermessenveranlagung

der

Steuerbehörde

für  
das  
Steuerjahr  
2020  
in Rechtskraft  
erwachsen  
ist.  
Vielmehr  
bemängelte  
sie ,  
wie  
bereits  
in  
ihrer

Einsprache, dass das gemeldete Einkommen des kantonalen Steueramtes für das Jahr 2019 fälschlicherweise eine Zahlung aus einem Privatkredit von Fr. 73 ' 336 . - - enthalte und deshalb auch im Jahr 2020 um Fr.

57'000.-- zu hoch angesetzt worden sei. Dazu reichte sie eine provisorische Zusammenstellung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben ihrer Praxis im Jahr 2020 ein (Urk. 3) . In ihrer Replik vom 12. Februar 2025 wies sie sodann in einer tabellarisch en Zusammenstellung auf zahlreiche Schicksalsschläge hin , die sie in den vergangen en Jahren habe bewältigen müssen (Urk. 12).

### **E. 3.3**

Wie  
vorstehend  
ausgeführt  
(E.

### **E. 3.4**

Die Beschwerdegegnerin hielt damit zu Recht fest, dass für die Beitragserhebung die Angaben der Steuerbehörden verbindlich sind . Dies gilt wie gesagt für Einwendungen zu Sachverhalten, die im Steuerrechtsverfahren hätten geltend gemacht werden müssen. Der Einspracheentscheid vom 16. September 2024 ist damit nicht zu beanstanden.

### **E. 3.5**

Nicht  
Gegenstand

des  
vorliegenden  
Verfahrens  
bildet  
die  
Frage  
einer  
allfälligen  
Herabsetzung  
oder  
eines  
Erlasses  
der  
Beiträge  
nach  
Art.

#### **E. 6**

' 835 . 2 0

(Persönlicher

Beitrag

[AHV/IV/EO] Fr.

2 5 ' 412 .

#### **E. 9**

'522 .-- und ein im Betrieb investierten Eigenkapital von Fr. 63'138 .-- gemeldet. Aufgrund dieser Angaben setzte die Beschwerdegegnerin das beitragspflichtige Einkommen und das investierte Eigenkapital in der Verfügung vom 17. April 2023 (Urk. 7/2) über die Beiträge von Fr. 28'070.60 zuzüglich Verzugszins von Fr. 1'224.65 für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 17. April 2023 fest (Urk. 7/2).

Gemäss einer weiteren Steuermeldung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 3. April 2023 (Urk. 7/3) wurde der Beschwerdegegnerin für das Beitragsjahr 2020 basierend auf einer Ermessenveranlagung ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 230'000 .-- und ein im Betrieb investierten Eigenkapital von Fr. 0.-- gemeldet. Aufgrund dieser Angaben setzte die Beschwerdegegnerin das beitragspflichtige Einkommen und das investierte Eigenkapital in der Verfügung vom 24. April 2024 (Urk. 7/5) über die Beiträge von Fr. 2 6 ' 835 . 2 0 zuzüglich Verzugszins von Fr. 584.35 für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 14.

April 2023 fest.

## **E. 11**

Abs.

1

AHVG .

Hierüber hat

die

Beschwerdegegnerin

einerseits

nicht

entschieden

und

andererseits

setzt

ein

solcher

Entscheid

voraus,

dass

ein

rechtskräftiger

Entscheid

über

die

Beitragspflicht vorliegt . Auf die Beschwerde ist diesbezüglich nicht einzutreten und der entsprechende (sinngemässe) Sistierungsantrag (Urk. 17) abzuweisen.

Die Einzelrichterin erkennt: Das Gesuch um Sistierung des Verfahrens wird abgewiesen. und erkennt sodann : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen , soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Dr. X.\_\_\_\_ - medisuisse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten

Tag  
vor  
Ostern  
bis  
und  
mit  
dem  
siebenten

Tag  
nach  
Ostern,  
vom

**E. 15**

Juli  
bis

und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die  
Beschwerdeschrift

hat  
die  
Begehren,  
deren  
Begründung  
mit  
Angabe  
der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der  
angefochtene  
Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber  
SlavikNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.